



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Der Internet-Abruf des Amtsblatts ist kostenlos. Auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder Dauerbezug durch die Gemeinde Hünxe. Das Amtsblatt liegt zur Einsicht im Bürgerbüro der Gemeinde Hünxe aus.

Inhaltsverzeichnis

SEITE

Hinweisbekanntmachung gem § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) <u>hier:</u> Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Voerde (Niederrhein) und der Gemeinde Hünxe über den Übergang der Aufgaben der Gemeinde Kasse Hünxe auf die Stadtkasse Voerde	2
Haushaltssatzung 2023 vom 19.12.2022 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Hünxe	3

Hinweisbekanntmachung gem § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

hier: Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Voerde (Niederrhein) und der Gemeinde Hünxe über den Übergang der Aufgaben der Gemeinde Kasse Hünxe auf die Stadtkasse Voerde

Die Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Voerde (Niederrhein) und der Gemeinde Hünxe über den Übergang der Aufgaben der Gemeindekasse Hünxe auf die Stadtkasse Voerde ist vom Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 10.08.2023 unterzeichnet und am 11. August 2023 im Amtsblatt des Kreises Wesel unter Ausgabe Nr. 32 veröffentlicht.

Ich weise gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung auf die Veröffentlichung der Kündigung im Amtsblatt des Kreises Wesel in der Ausgabe Nr. 32 vom 11.08.2023 hin.

Hünxe, den 31.08.2023

Dirk Buschmann

Bürgermeister der Gemeinde Hünxe

Haushaltssatzung 2023 vom 19.12.2022 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Hünxe

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hünxe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490) hat der Rat der Gemeinde Hünxe mit Beschluss vom 21.06.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	37.670.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.360.000 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.771.123 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.810.440 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.029.337 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.619.700 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.590.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.030.699 €

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 12.590.000 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.950.000 € festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.690.000 € festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 € festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 325 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 600 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 510 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8 Weitere Regelungen

1. Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
 - a) alle internen Verrechnungen,
 - b) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Einzelfall bis zu 25.000 €,
 - c) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Einzelfall bis zu 20.000 €,
 - d) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für jeden Einzelfall bis zu 40.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheidet der Kämmerer, soweit nicht der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.

2. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "künftig wegfallend (kw)" versehenen Planstellen werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen nicht wiederbesetzt.
3. Die Wertgrenze im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 43 KomHVO NRW wird auf 1.500 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze im Bereich der Ausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 50.000 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hünxe

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 28.03.2023 angezeigt und von diesem zur Kenntnis genommen worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus in Hünxe, Dorstener Str. 24 während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 31.08.2023

Dirk Buschmann

Bürgermeister der Gemeinde Hünxe